

Förderverein der Gesamtschule Fischbach e.V.

Satzung



in der Fassung vom 27.04.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Fischbach“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kelkheim-Fischbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der pädagogischen Aufgaben der Gesamtschule Fischbach.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden, Zuschüssen, weiteren erwirtschafteten Überschüssen und Gewinnen sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Nr. 1.

Die Ziele des Vereins sind im Besonderen:

- a) Beschaffung von Lehr-, Lern-, Schul- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
- b) Unterstützung der Fachbereiche der Gesamtschule Fischbach,
- c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
- d) Unterstützung bei der Herausgabe von Publikationen der Schule,
- e) Öffentlichkeitsarbeit (Außendarstellung der Schule),
- f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
- h) Unterstützung des Betriebs der Schulcafeteria,
- i) Unterstützung und Ausstattung der Schulbibliothek,
- j) Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes,
- k) Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten,
- l) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/ der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe der Vorstand jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Festlegung erfolgt in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Entrichtung der Beiträge, Gebühren und Umlagen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Sie sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 1.3. eines laufenden Jahres fällig.
3. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen sind grundsätzlich Jahresbeträge. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied hat bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins DE11FGF00001991472 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 01. März eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche im Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Der Verein kann durch den Vorstand zudem ein Strafgeld bis zu Euro 50,00 erheben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich (i. d. Regel im ersten Quartal) durchzuführen ist.

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Schulhomepage www.gesamtschule-fischbach.de und Zusendung per E-Mail an die Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Sollte ein Mitglied nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, erfolgt die Zusendung für das betreffende Mitglied postalisch.
- b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- c) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus der Satzung (siehe dazu §10 „Satzungsänderungen“ und §11 „Auflösung des Vereins“) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Beschlüsse, die auf der Mitgliederversammlung gefasst werden, sind nur wirksam, wenn die dazugehörigen Anträge in die Tagesordnung aufgenommen wurden und diese den Mitgliedern fristgerecht zugänglich gemacht worden ist.
- b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung stimmberechtigt, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,

- b) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes, des Kassierers/der Kassiererin und der Kassenprüfer/innen,
 - e) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
 - f) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 - g) die Entscheidung über gestellte Anträge,
 - h) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3),
 - i) die Auflösung des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Kassierer/Kassiererin (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Schriftführer/in
 - e) kraft Amtes Schulleiter/in
 - f) kraft Amtes Vorsitzende/r des Schulleiternbeirates
 - g) Beisitzer(n), die bei Bedarf berufen werden können, Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglieder sein.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassierer/in) können den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Der Vorstand tagt grundsätzlich nicht öffentlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu

einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
9. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kelkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.
3. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende geänderte Fassung der Satzung wurde am 27.04.2022 in Kelkheim-Fischbach beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 15.12.2017 und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.